Abschrift

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

- 2. Senat -
2 ZKO 644/11
Verwaltungsgericht Weimar
- 4. Kammer -
4 K 1302/08 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Z.
Herrmannsplatz 12, 99084 Erfurt

Kläger und Antragsteller

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte
99084 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Militärgeneraldekan des Evangenlischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,

Beklagte und Antragsgegnerin

beigeladen:
1. Evangelische Kirche in Deutschland / Rat der EKD,
vertreten durch den Evangelischen Militärbischof Herrn Dr. D.

2. Herr Militärpfarrer M. W.
persönlich c/o Militärpfarramt Berlin

Beigeladene

wegen
Recht der Landesbeamten,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. S , den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und den Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. R

am 5. Februar 2014 **beschlossen**:

> Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung am 8. April 2011 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar - 4 K 1302/08 We - wird abgelehnt.
>
> Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
>
> Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht bestehen bzw. nicht hinreichend dargelegt wurden.

1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nur dann vor, wenn ein einzelner, die Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (ständige Rechtsprechung, vgl. Beschl. des 1. Senats vom 23. Mai 2008 - 1 ZKO 328/07 - m. w. N., s. auch BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des 1. Senats vom 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 - NVwZ 2011, 546). Die Darlegung des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung des Rechtsmittelführers mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung.

Nach diesen Maßstäben vermag der Vortrag des Klägers im Zulassungsverfahren die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht zu erschüttern.

Der Kläger trägt vor, das Evangelische Kirchenamt als nachgeordnete Behörde habe sich nicht an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung setzen und einen Dienstposten verändern können, der durch höherrangigen Organisationserlass geschaffen worden sei. Ihm und seinen Organen fehle die Befugnis, eine mit einem Dienstposten verbundene Aufgabe, hier die Stellvertretung des leitenden Militärdekans Berlin bzw. Erfurt, zum Ruhen zu bringen oder aufzuheben. Dies könne nur durch einen neuen Organisationserlass des Bundesministeriums der Verteidigung geschehen. Auch Art. 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Militärseelsorgevertrages gebe ihm die fragliche Befugnis nicht. Die dort begründete Vorgesetzteneigenschaft des Militärgeneraldekans könne sich nur im Rahmen des Organisationserlasses entfalten.

Dieser Vortrag stellt die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht schlüssig in Frage. Wenn man, wie der Kläger, im Umfang des Organisationserlasses den entscheidenden Anhaltspunkt für seine Aufgabenzuordnung sieht, so ist eine Auseinandersetzung mit der vom Verwaltungsgericht erwähnten (Umdruck, S. 12) Bestimmung des Organisationserlasses erforderlich, wonach die administrativen Einzelheiten vom Evangelischen Bundesamt für die Bundeswehr geregelt werden. Es ist nicht fernliegend, dass eine Aufgabenveränderung für einen konkreten Militärgeistlichen als Bundesbeamten aus den vom Kläger mit dem Zulassungsantrag nicht angegriffenen sachlichen Gründen als eine den Organisationserlass durchführende Einzelheit angesehen wird.

2. Der Kläger hat in seinem Zulassungsantrag auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung liegt nur dann vor, wenn eine Rechtsstreitigkeit eine Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit der Klärung bedarf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen.

Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung aus Sicht des Antragstellers zuzulassen ist, darzulegen. Diesem Darlegungsgebot ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nur dann genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage eine entscheidungserhebliche, unmittelbar aus dem Gesetz nicht zu beantwortende, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich

nicht geklärte konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts zu klären ist. Es muss deshalb in der Begründung des Zulassungsantrags deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- und Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, es demnach erforderlich ist, dass sich das höhere Gericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Das Darlegungsgebot erfordert deshalb bei der Behauptung einer grundsätzlichen Rechtsfrage eine konkrete Auseinandersetzung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil und den Vortrag gewichtiger Bedenken gegen diesen Rechtsstandpunkt.

Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht. So wird bereits keine im oben beschriebenen Sinne konkrete Frage gestellt. Der Kläger verweist lediglich auf die Fortexistenz der Stelle und mögliche zukünftige Parallelfälle sowie auf Ableitungen aus der konkreten Ernennungsurkunde des Klägers. Solche individuellen Umstände verhindern indes regelmäßig eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Der Sach- und Streitstand bietet für die Bestimmung der Bedeutung der Sache für den Kläger (§ 52 Abs. 1 GKG) keine genügenden Anhaltspunkte.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. S G Prof. Dr. R